

Motion Fäh-Kaltbrunn (21 Mitunterzeichnende) vom 12. Juni 2019

Kein Abzug von Flugkosten bei den Steuern

Antrag der Regierung vom 20. August 2019

Nichteintreten.

Begründung:

Der Motionär verlangt, dass die Kosten für Flüge – beispielsweise bei Studien- oder Sprachaufenthalten – nicht mehr als Ausbildungskosten für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung zum Abzug gebracht werden können. Ebenso soll bei den Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung eine Streichung oder restriktivere Handhabung der Abzugsfähigkeit von Flugkosten geprüft werden.

Für die Ausgestaltung der Kantons- und Gemeindesteuern gilt das kantonale Recht, soweit das Steuerharmonisierungsgesetz keine Regelung enthält (Art. 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [SR 642.14; abgekürzt StHG]). Hinsichtlich der von den steuerbaren Einkünften vorzunehmenden Abzüge unterscheidet das StHG zwischen Gewinnungskosten, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen (Art. 9 StHG). Die Festlegung der Gewinnungskostenabzüge und der allgemeinen Abzüge richtet sich nach Art. 9 Abs. 1 bis 3 StHG. Die allgemeinen Abzüge sind in Art. 9 Abs. 2 StHG abschliessend geregelt, womit einerseits keine anderen Abzüge als die vorgesehenen zulässig sind und andererseits die Kantone die in Art. 9 Abs. 2 StHG aufgezählten Abzüge tatsächlich gewähren müssen (BGE 128 II 66 Erw. 4b). Einzig die Ausgestaltung der Sozialabzüge liegt in der Kompetenz der Kantone (Art. 9 Abs. 4 StHG).

Beim Abzug für Ausbildungskosten für in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kinder nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 des st.gallischen Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) handelt es sich um einen Sozialabzug im Sinn von Art. 9 Abs. 4 StHG, dessen Ausgestaltung grundsätzlich in der Kompetenz des Kantons liegt. Die Sozialabzüge bezwecken die Anpassung des Steuermasses an die spezifische wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer bestimmten Kategorie von Steuerpflichtigen. Mit ihnen sollen – als Ausnahme von der grundsätzlichen Nichtabzugsfähigkeit der Lebenshaltungskosten – bestehende Unterschiede im Bereich der privaten Lebenshaltung ausgeglichen werden, indem den persönlich-individuellen Verhältnissen der einzelnen steuerpflichtigen Person (Anzahl der Kinder, Verpflichtungen zur Unterstützung, Tatsache des Verheiratetseins) angemessen Rechnung getragen werden. Sie dienen der gerechten Ausbalancierung der Steuerlasten verschiedener Gruppen von Steuerpflichtigen in unterschiedlichen ökonomischen Verhältnissen (Richner / Frei / Kaufmann / Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl., Zürich 2016, N 7 ff. zu Art. 35; Reich / von Ah / Brawand, in: Zweifel / Beusch [Hrsg.], Kommentar zum StHG, 3. Aufl., Basel 2017, N 63 und 67 zu Art. 9).

Der Motionär fordert, dass die Flugkosten aufgrund der durch den Flugverkehr verursachten CO₂-Emissionen nicht mehr als Ausbildungskosten für Kinder zum Abzug gebracht werden können. Gemäss dem Motionär würden Sprachaufenthalte meist in englisch-, französisch-, italienisch- oder spanischsprachigen Studienorten absolviert. Länder mit diesen Sprachen seien problemlos mit dem Zug erreichbar, Flüge seien also unnötig.

Nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 StG können neben dem pauschalen Kinderabzug höchstens weitere Fr. 13'000.– für Ausbildungskosten abgezogen werden. Ein Abzug ist möglich, sofern die Kosten in einem inneren Zusammenhang mit der schulischen oder beruflichen Ausbildung stehen (StB 48 Nr. 1 Ziff. 3.1). Mit dem Abzug für die Kosten der schulischen oder beruflichen Ausbildung des Kindes soll der infolge Ausbildung des Kindes verursachten Mehrbedarf und die damit verbundene verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen steuerrechtlich berücksichtigt werden (Reich / von Ah / Brawand, a.a.O., N 70 zu Art. 9). Eine Nichtberücksichtigung von mit der Ausbildung des Kindes zusammenhängenden Flugkosten würde dem widersprechen. Aufgrund der Anknüpfung der Sozialabzüge am sozialen Status bzw. der Gruppenzugehörigkeit des Steuerpflichtigen ist es nicht angezeigt, aufgrund anderer Beweggründe Differenzierungen hinsichtlich einzelner, effektiv angefallener Kosten vorzunehmen. Weiter mag es durchaus zutreffen, dass Studien- und Sprachreisen vorwiegend in Sprachregionen gemacht werden, die auch mit anderen Verkehrsmitteln als dem Flugzeug relativ gut erreicht werden können. Indes trifft dies nicht auf alle Studien- und Sprachreisen zu, womit eine generelle Verweigerung des Abzugs für Flugkosten ungewollte Ungleichbehandlungen mit sich bringen würde.

Der Motionär wünscht auch die Prüfung einer Streichung oder restriktiveren Handhabung der Abzugsfähigkeit von Flugkosten bei den Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung nach Art. 45 Abs. 1 Bst. j StG. Hier geht es um Kosten für Bildungsmassnahmen der steuerpflichtigen Person (Elternteil) selbst. Anders als beim Ausbildungskostenabzug handelt es sich dabei aber um einen harmonisierten allgemeinen Abzug, der von den Kantonen nur betragsmässig zu beschränken ist (Art. 9 Abs. 2 StG). Ansonsten ist der kantonale Gestaltungsspielraum beschränkt (Reich / von Ah / Brawand, a.a.O., N 24 ff. zu Art. 9). Das StHG verlangt für die Abzugsfähigkeit lediglich, dass der Lehrgang, für den die Aus- und Weiterbildungskosten aufgewendet werden, einer aktuellen oder zukünftigen beruflichen Tätigkeit dient (Reich / von Ah / Brawand, a.a.O., N 56j zu Art. 9). Ist diese Voraussetzung erfüllt, sind die Kosten für die Bildungsmassnahme abzugsfähig. Ein Ausschluss bestimmter Aufwendungen vom Abzug ist nicht zulässig. Eine Streichung oder restriktivere kantonale Handhabung des Abzugs für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten scheidet damit aus.

Weiter umfasst der verfassungsrechtliche Harmonisierungsauftrag auch die vertikale Harmonisierung, indem Art. 129 Abs. 1 BV auch den Bund verpflichtet, sich beim Erlass des DBG an die Grundsätze des StHG zu halten (Reich / Beusch, in: Zweifel / Beusch [Hrsg.], BSK zum StHG, 3. Aufl., Basel 2017, N 4 zu Art. 1). Das DBG sieht den Abzug für die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung bis zu einem Betrag von Fr. 12'000.– je Jahr vor (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG). Auch hier wird für die Abzugsfähigkeit verlangt, dass die kostenauslösende Bildungsmassnahme berufsorientiert ist (Richner / Frei / Kaufmann / Meuter, a.a.O., N 224 zu Art. 33). Eine Einschränkung bezüglich Flugkosten und dergleichen ist nicht vorgesehen. Im Interesse der Transparenz und Vereinfachung des schweizerischen Steuerrechts schliessen sich die Kantone weitgehend den vom Bund getroffenen Lösungen an. Bei gleichlautenden und ähnlichen Formulierungen ist davon auszugehen, dass der Kanton seine Regelung dem Bundesrecht angleichen und keine kantonrechtliche Differenzierung schaffen wollte (Reich / Beusch, a.a.O., N 41 zu Art. 1). Da die Formulierung im st.gallischen Steuergesetz gleich lautet wie jene im DBG, ist eine restriktivere, auf den Abzug bei den Kantons- und Gemeindesteuern beschränkte Anwendung abzulehnen.

Aus den gemachten Ausführungen folgt, dass eine Streichung oder restriktivere Handhabung der Abzugsfähigkeit von Flugkosten bei den Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung nicht zulässig ist. Dies spricht aber – neben den oben erwähnten Gründen – auch gegen eine Streichung der Abzugsfähigkeit der Flugkosten als Ausbildungskosten nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 StG, da eine Ungleichbehandlung der Abzugsfähigkeit von Flugkosten bei den Ausbildungskosten und den Kosten berufsorientierter Aus- und Weiterbildung sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Gegen eine Änderung sowohl beim Ausbildungskostenabzug als auch beim Abzug für die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung sprechen zudem folgende Überlegungen: Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung ist nicht sichergestellt, dass die Steuerpflichtigen den Zug anstelle des Flugzeugs als Transportmittel wählen würden. Möglich ist auch, dass stattdessen auf andere CO₂-ausstossende Verkehrsmittel – beispielsweise das Auto – ausgewichen und das Ziel des Motionärs somit verfehlt würde. In der Praxis zeigt sich sodann, dass in den Kosten, die für den zusätzlichen Ausbildungskostenabzug geltend gemacht werden, nicht sonderlich häufig Flugkosten enthalten sind. Und wenn dies der Fall ist, übersteigen die Kosten für Studien- und Sprachaufenthalte nicht selten den maximalen Abzug von Fr. 13'000.– bzw. Fr. 12'000.–. In diesen Fällen würde eine Streichung des Abzugs für Flugkosten wirkungslos bleiben, da ohnehin nur der Maximalabzug gewährt werden würde. Entsprechend ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung gar nicht geeignet, um das erwünschte Ziel zu erreichen. Oftmals dürften die Flugkosten aber auch tiefer ausfallen als die Kosten für entsprechende Zug- oder Autofahrten. Dies könnte in gewissen Fällen sogar zu höheren Abzügen und somit tieferen Steuereinnahmen führen. Schliesslich würde die vorgeschlagene Änderung zu einer weiteren unerwünschten Verkomplizierung des Steuerrechts führen.